

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/1 1Ob141/03x, 6Ob43/06a, 1Ob82/08b, 3Ob9/12p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.2003

Norm

ZPO §464 Abs3 II

ZPO §505 Abs2

Rechtssatz

Wird der während offener Revisionsfrist eingebrachte Verfahrenshilfeantrag abgewiesen, so wird die wegen der bereits erfolgten Zustellung einer Ausfertigung des Berufungsurteils an den letzten Prozessbevollmächtigten des Verfahrenshilfewerbers ausgelöste Revisionsfrist gemäß § 505 Abs 2 in Verbindung mit § 464 Abs 3 zweiter Satz ZPO mit Eintritt der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses neuerlich in Gang gesetzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 141/03x

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 1 Ob 141/03x

- 6 Ob 43/06a

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 43/06a

Vgl auch; Beisatz: Die § 464 Abs 3 Satz 2 ZPO zugrunde liegende ratio liegt darin, den Lauf der Berufungsfrist erst dann beginnen zu lassen, wenn feststeht, dass der Verfahrenshilfeantrag erfolglos ist, es also nicht zur Beigabe eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe kommt. (T1); Beisatz: Hier: Ab fruchtlosem Ablauf der dem Zweitbeklagten offenstehenden Rekursfrist war nur mehr offen, ob es bei der vom Erstgericht ausgesprochenen meritorischen Abweisung des Verfahrenshilfeantrages zu bleiben hatte, oder dieser im Sinne des Rekursantrages der klagenden Partei stattdessen zurückgewiesen wurde. Damit stand aber bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass der Antrag des Zweitbeklagten auf Beigabe eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe erfolglos war. (T2)

- 1 Ob 82/08b

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 82/08b

Auch; Beisatz: Nur ein (inhaltlich zu erledigender) unberechtigter Verfahrenshilfeantrag, nicht aber auch ein prozessual unzulässiger Antrag unterbricht den Fristenlauf. (T3); Beisatz: Ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Abweisung eines früheren derartigen Antrags gestellt wird, ist dann nicht zulässig, wenn der Antragsteller lediglich eine von der Vorentscheidung abweichende Neubeurteilung eines unveränderten Sachverhalts anstrebt. (T4); Beisatz: Ein neuerlicher Verfahrenshilfeantrag ist nur zulässig, wenn zumindest die maßgebliche Veränderung entscheidender Umstände dargelegt wird, wozu insbesondere die finanziellen Verhältnisse oder die Grundlagen für eine Prognose über die noch zu erwartenden Verfahrenskosten gehören. (T5)

- 3 Ob 9/12p

Entscheidungstext OGH 14.03.2012 3 Ob 9/12p

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117836

Im RIS seit

31.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>